

## **§ 8 Reproduktionen**

- (1) <sup>1</sup>Die Anfertigung von Reproduktionen kann nur nach Maßgabe des § 5 erfolgen. <sup>2</sup>Reproduktionen werden durch die staatlichen Archive oder eine von diesen beauftragte Stelle hergestellt.
- (2) Eine Veröffentlichung, Weitergabe oder Vervielfältigung von Reproduktionen ist nur mit vorheriger Zustimmung des staatlichen Archivs zulässig.
- (3) Bei einer Veröffentlichung von Reproduktionen sind das verwahrende staatliche Archiv und die dort verwendete Archivsignatur anzugeben.